

Bericht der RWE Key Account GmbH nach § 52 Abs. 1 EEG

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2008

Elektrizitätsversorgungsunternehmen: RWE Key Account GmbH

**Die Betriebsnummer der RWE Key Account GmbH bei der Bundesnetzagentur lautet:
20002446**

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG, im Einzelfall auch EEG 2009) der Erläuterung der nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 bis 3 EEG 2004 ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im v. g. Berichtsjahr. Die RWE Key Account GmbH ist gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009 verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

2. Systematik des EEG

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004, heute § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß §§ 5 bis 11 EEG 2004, heute §§ 16, 18-33 EEG 2009 einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß § 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004, heute §§ 34, 35 EEG 2009 berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 5 bis 11 EEG 2004, heute §§ 16, 18-33 EEG 2009 vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 EEG 2004, heute §§ 36, 37 EEG 2009 daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 EEG 2004, heute §§ 34, 35 EEG 2009 von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 4 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 EEG 2004, heute §§ 8, 16, 18-33 EEG 2009 von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere *Mengen* an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g.,

an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten *Einspeisungsvergütungen*, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach §§ 5 bis 11 EEG 2004, heute §§ 16, 18-33 EEG 2009 den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 8 EEG 2004, heute §§ 40 ff EEG 2009 darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ des § 16 EEG 2004, heute §§ 40 ff EEG 2009 in Anspruch nehmen konnten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004, heute § 37 EEG 2009 daraufhin verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

3. Erläuterungen zu den Daten, welche die RWE Key Account GmbH im Berichtsjahr dem Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 49 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich ihres Strombezuges und der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 51 EEG gegenüber der Bundesnetzagentur. Die RWE Key Account GmbH hat dieser Verpflichtung entsprochen.

Folgende Daten wurden mitgeteilt:

Stromabgabe an Letztverbraucher im Jahr 2008, differenziert nach Stromabgabe an Letztverbraucher im Allgemeinen und Stromabgabe an privilegierte Letztverbraucher nach § 16 EEG 2004, heute §§ 40 ff EEG 2009, nach Regelzonen aufgeteilt beträgt:

Regelzone	RWE	EnBW	E.ON	VET
	kWh	kWh	kWh	KWh
Nicht privilegierter Letztverbrauch	6.417.202.794	370.857.486	1.000.961.470	678.609.168
Privilegierter Letztverbrauch	16.161.731.647	406.092.947	1.211.185.787	2.572.025.053

Grundlage sind die von den Netzbetreibern ermittelten und dem Energieversorgungsunternehmen im Rahmen des jeweiligen Lieferanten-Rahmenvertrags übermittelten Daten zum Strombezug des Letztverbrauchers.

Für das Kalenderjahr 2008 hat die unter Nr. 2 genannte Belastungsausgleichsquote gemäß dem übereinstimmenden Testat der Übertragungsnetzbetreiber [17,134] % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug für das betreffende Kalenderjahr danach [12,253] Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Letztverbraucherabsatzes der RWE Key Account GmbH an Letztverbraucher im allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der abzunehmenden Strommenge im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach § 16 EEG 2004 durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, beträgt die von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmende Strommenge aus dem EEG-Belastungsausgleich für dieses Berichtsjahr daher 1.578.305.695 kWh. Die EEG-Pflichtabnahmemenge ist nicht differenziert nach Ist-Lieferungen und Nachholungen.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 52 Abs. 1 EEG können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

EnBW Transportnetze AG: www.enbw.com
 Transpower Stromübertragungs GmbH: www.transpower.de
 Amprion GmbH: www.amprion.net
 Vattenfall Europe Transmission GmbH: www.vattenfall.de

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs für das Kalenderjahr 2008 stehen darüber hinaus auf der Informationsplattform der Deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung: www.eeg-kwk.net